



2.1

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Langen (Hessen)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen am 21.07.2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Langen (Hessen) vom 24.10.2016 beschlossen:

### **Artikel 1**

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „108,00 Euro“ wird durch „120,00 Euro“ ersetzt.

2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für Hunde, die eine Begleithundeprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung entsprechend den Richtlinien des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH), abgenommen von einer/einem durch den VDH anerkannte/n Prüfer/in, bestanden haben, ist die nach § 5 Abs. 1 festzusetzende Steuer auf Antrag auf 84,00 Euro und die nach § 5 Abs. 2 festzusetzende Steuer auf Antrag auf 468,00 Euro zu ermäßigen. Die Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Ermäßigung erfolgt für drei Jahre. Wird innerhalb dieses Zeitraums oder danach eine weitere, gleich- oder höherwertige Prüfung nachgewiesen, erfolgt die Ermäßigung ab diesem Zeitpunkt dauerhaft.

3. § 7 Abs. 3 wird neu eingefügt:

§ 7 Abs. 2 Satz 4 gilt nicht für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 3. Die Prüfung für gefährliche Hunde muss alle drei Jahre wiederholt und die Ermäßigung unter Vorlage des Prüfungszeugnisses beantragt werden. Die letzte Prüfung darf dabei nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 7 Abs. 2“ werden die Worte „und 3“ eingefügt.

### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

2.1

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Langen (Hessen), 16.08.2022  
DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN

Prof. Dr. Jan Werner  
Bürgermeister

Diese Satzung wird im Internet bereitgestellt am 19.08.2022.